



SCHWEIZ
SUISSE
SVIZZERA

AQUA NOSTRA

POSTFACH 5236

3001 BERN

TEL 031 390 98 98

FAX 031 390 99 03

info@aquanostra.ch

www.aquanostra.ch

Bundesamt für
Raumentwicklung (ARE)
3003 Bern

Bern, 28. November 2013

Vernehmlassung: Teilrevision der Raumplanungsverordnung Stellungnahme des Verbandes AQUA NOSTRA SCHWEIZ

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt AQUA NOSTRA SCHWEIZ am rubrizierten Vernehmlassungsverfahren teil. Da Schutz und Nutzung der Natur – und damit auch die Vorschriften zu Bauten in der Natur – zum Kernbereich der Aktivitäten von AQUA NOSTRA SCHWEIZ gehören, erhalten Sie hiermit unsere Stellungnahme.

1. Vorbemerkungen

Nachhaltigkeit betrifft nicht einzig die Umweltinteressen, sondern eben auch jene der Wirtschaft und Gesellschaft. In jeder einzelnen sich stellenden Frage propagiert AQUA NOSTRA SCHWEIZ die Abwägung der Interessen dieser drei Pfeiler – nach gesundem Menschenverstand. AQUA NOSTRA SCHWEIZ ist ausdrücklich dagegen, die nützlichen Umbauten und Ausbauten von Gebäuden ausserhalb der Bauzonen ohne Differenzierung aus blosser Ideologie zu verbieten. Daneben soll aber die Umwelt bestmöglich bewahrt werden. Um diese zwei Ziele zu erreichen, sieht der vorgelegte Revisionsentwurf einen guten Mittelweg dar. Er zielt vorsichtigerweise noch eher auf den Schutz der Natur, sieht aber eine pragmatische Umsetzung vor – ohne die ländlichen Regionen zu einem blossen Naturreservat zu degradieren.

AQUA NOSTRA SCHWEIZ begrüsst im Revisionsentwurf einzig, dass dadurch wertvolles Kulturland geschützt wird und die Bemessung der Bauzonen auf Kantonsstufe (statt pro Gemeinde) erfolgt. Ansonsten lehnen wir den Entwurf grundsätzlich ab.

Besonders stossend sind übermässige und zu detaillierte Eingriffe des Bundes in die Kompetenz und Unterschiedlichkeit der Kantone. Für so einschneidende Entscheide wie etwa Bemessung und Vollzug von „Aussonnungen“ mit Bedarfschätzung auf 15 Jahre müssen Unsicherheitsfaktoren vermieden und Administrativaufwand minimal gehalten werden.

Wir beantragen deshalb die Streichung folgender geplanter Verordnungsinhalte: Art. 5a Abs. 1-4; Art. 30a Abs. 2-4; Art. 30b; Art. 45a Abs. 1; Art. 52a Abs. 1-5. Bezüglich Pferdehaltung ist die Beschränkung in Art. 42b Abs. 3 zu lockern.

2. Allgemeine Stellungnahme zur vorgelegten Verordnungsänderung

Es ist unbestritten, dass der Umgang mit Kulturland haushälterischer erfolgen muss. Diese wichtige Ressource soll auch künftig für die Produktion von Lebensmitteln dienen. Gleichzeitig wollen und müssen sich die Landwirtschaftsbetriebe auch weiter entwickeln können. Dafür müssen diese auch ausserhalb des Siedlungsgebiets zeitgemässe Gebäude unterhalten können, etwa zur tiergerechten Tierhaltung.

Der Schutz des Kulturlandes sollte je nach Einzelfall verhältnismässig sein. Hierfür sind generelle Regeln ungeeignet, erst recht ist ein schweizweit gültiger Massstab unsinnig. Der vorliegende Entwurf zur Revision der RPV ist im Bereich des Bauens ausserhalb Bauzonen viel zu detailliert. Bestimmungen über Haltungsformen und Details zur Gestaltung von Bauten gehören nicht in eine Bundesverordnung. Dieser hohe Detaillierungsgrad verunmöglicht für alle Situationen zweckmässige Lösungen.

Das geltende Recht wie auch die vorgeschlagene RPV-Revision ist zu komplex und zu bürokratisch. Dies hat zur Folge, dass die Akzeptanz der Regelungen fehlt, was wiederum die Aufgabe der Vollzugsorgane erschwert. Änderungen müssen deshalb auch unter dem Blickwinkel geprüft werden, ob sie eine Vereinfachung bringen und letztlich dazu führen, dass das Raumplanungsrecht wieder einfacher vollziehbar wird. AQUA NOSTRA SCHWEIZ wünscht sich deshalb in der Revision ein Abbild folgender Postulate, die in jeder Revision der Raumplanungsvorschriften einfliessen sollen:

- Mehr Spielraum für die Kantone, um örtlich, sachlich und funktional bessere Lösungen zu finden, zumal sie mit den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen besser vertraut sind;
- Rückstufung der Kompetenz des Bundes auf eine Grundsatzgesetzgebung im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen;
- Reduzierung der Regelungsdichte.

Fazit: Der Verordnungsentwurf ist viel zu detailliert ausgefallen. Zusammen mit der Kompetenzverschiebung auf Bundesstufe würde dies dazu führen, dass sinnvolle Projekte nicht realisierbar wären– mangels einer Interessenabwägung im Einzelfall durch realitätsnahe Behörden.

3. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

a) Leitfaden Richtplanung und Technische Richtlinien

Für den AQUA NOSTRA SCHWEIZ erscheinen diese beiden Instrumente als zu detailliert und nur für die Spezialisten verständlich. Wir enthalten uns einer Stellungnahme und hoffen auf sinnvolle und praxisnahe Lösungen mit den betroffenen Kantonen und Vollzugsorganen.

Antrag: Für die Akzeptanz der beiden Instrumente ist der Meinung der betroffenen Kantone und Vollzugsbehörden vollständig Rechnung zu tragen. Auch hier gilt: Weniger ist mehr: Es kann nicht jedes Detail und jeder Einzelfall geregelt werden.

b) Artikel 5a E-RPV: Vorgaben im Richtplan zu den Bauzonen

Artikel 5a schränkt eine mögliche Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung unnötig ein; der effektive Baubedarf wird auch vom nach wie vor steigenden Wohnflächenbedarf pro Kopf der Bevölkerung beeinflusst. Wenn dieser wichtige Faktor bei den Berechnungen nicht berücksichtigt wird, verknappt sich das Angebot an Bauland,

was zu höheren Preisen führt. Absatz 2 ist zu streichen oder es ist zumindest die Beweislast umzukehren, weil für den voraussichtlichen Bedarf an Bauzonen für die nächsten 15 Jahre nicht die Szenarien des Bundesamtes für Statistik, sondern jene der Kantone ausschlagend sein sollen. Die Absätze 3 und 4 sind überflüssig; der Vollzug der geänderten Vorschriften des RPG ist Sache der Kantone.

Antrag: *Verzicht auf den gesamten Artikel 5a; im Minimum auf die Absätze 2-4, um die Kompetenz der Kantone weiterhin zu gewährleisten.*

c) Artikel 30a E-RPV: Grösse der gesamtkantonalen Bauzonen

Die Unterscheidung der Bauzonen nach Nutzungsarten ist Sache des kantonalen Rechts. Einzelheiten über die Berechnungsweisen der kantonalen Kapazitäten gehören, wenn überhaupt, in die Technischen Richtlinien. Besonders untauglich und in Widerspruch mit der Eigentumsgarantie sind Mindestnutzungsvorschriften.

Antrag: *Verzicht auf den gesamten Artikel 30a, um die unnötige Komplexität zu minimieren und die Kompetenz der Kantone weiterhin zu gewährleisten.*

d) Artikel 30b E-RPV: Umsetzung im Kanton

Für eine zeitlich unbegrenzte Kompensationspflicht bei der Dimensionierung von Bauzonen fehlt die gesetzliche Grundlage; in der Botschaft des Bundesrates zur RPG-Revision wurde betont, es handle sich bei der Übergangsbestimmung gemäss Artikel 38a RPG um ein zeitlich beschränktes Moratorium für die Gesamtfläche der Bauzonen pro Kanton.

Antrag: *Verzicht auf den gesamten Artikel 30b, um die Kompetenz der Kantone weiterhin zu gewährleisten.*

e) Artikel 34b E-RPV: Bauten und Anlagen für Haltung und Nutzung von Pferden

Der Detaillierungsgrad dieses Artikels ist weder angebracht noch stufengerecht. Bund und Kantone können mit Wegleitungen und Merkblätter einer künftigen Entwicklung und den besonderen Umständen der Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone Rechnung tragen. Diese Grundlagen haben sich in der Praxis bewährt, sind besser leserlich und können fachgerechter an künftige Entwicklungen angepasst werden.

Eine Verknüpfung der baulichen Massnahmen für die Pferdehaltung mit den Nutzungseignungsklassen der Böden ist nicht zielführend. Die Realisierung dieser Bauten ist an das Betriebszentrum gebunden und daher für den Bauherr nicht frei wählbar. Deshalb sollten die Fruchtfolgeflächen nicht erwähnt werden. Weil die Bodenbefestigung ohne grossen Aufwand entfernbar sein muss, ist eine Rückführung ohnehin gewährleistet.

Anträge: *Streichung der unnötigen Vorgabe in Art. 34b Abs. 2 lit. a: „sofern keine Fruchtfolgeflächen betroffen sind“.
Verzicht auf Art. 34b Abs. 3 lit. b (Flächenbegrenzung).*

f) Artikel 42b E-RPV: Hobbymässige Tierhaltung

Die Entwicklung im Umweltrecht und im Tierschutz ist auch bei kleineren Tierhaltungsbetrieben zu berücksichtigen. Sämtliche Bauten und Anlagen, die von anderen Gesetzen für eine Tierhaltung gefordert werden, müssen deshalb bewilligt werden.

Die Begrenzung der Anzahl betreuter Tiere je Person ist widersinnig und entbehrt jeglicher gesetzmässiger Grundlage. Eine sinnvolle Grenze ist abhängig von den betreuenden Personen und kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Fachleute sind problemlos in der Lage, auch mehr als 8 Pferde selber zu betreuen. Der Einsatz von Hilfspersonen darf im Bereich der hobbymässigen Tierhaltung nicht eingeschränkt werden. Deshalb sollen künftig zumindest 6 Pferde oder 10 Ponys ohne zusätzlich notwendige Begründung gehalten werden können.

Antrag: *Änderung in Art. 42b Abs. 3: „... betreuen können. Bei Pferden können maximal sechs Tiere, bei Ponys acht Tiere zugelassen werden.“*

g) Artikel 45a E-RPV: Kantonale Kennzahlen

Bundesrechtliche Vorgaben sind nicht nötig und auch nicht angebracht, weil die Kantone Träger der Raumplanung sind. Zudem besteht mit Art. 9 RPG bereits eine Meldepflicht und darf davon ausgegangen werden, dass die Kantone in ihrem eigenen Interesse die Öffentlichkeit in zweckmässiger Weise informieren.

Antrag: *Verzicht auf den gesamten Artikel 45a, um die Kompetenz der Kantone weiterhin zu gewährleisten.*

h) Artikel 46 E-RPV: Mitteilungen der Kantone

Der geplante Artikel 46 verpflichtet die Kantone zu einer Flut von teilweise unnötigen Mitteilungen an das Bundesamt, mit einem grossen bürokratischen Aufwand. Er zeugt auch von grossem Misstrauen gegenüber den Kantonen. Abzulehnen ist v.a. der Absatz 3, welcher dem ARE quasi eine Blankovollmacht ausstellt. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen, die vorgeben, wann welche Entscheide den Bundesbehörden mitzuteilen sind, genügen vollauf.

Antrag: *Belassung des Artikels in der heutigen Form, um die Kompetenz der Kantone zu gewährleisten und administrative Aufwände zu minimieren.*

i) Artikel 52a E-RPV: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom D.M. 2014

Dieser Artikel ist unvollständig und zu restriktiv formuliert. Besonders wenn während der Übergangsphase in einem Kanton ein überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum stattfinden sollte (etwa durch Zuwanderung oder Neuansiedlung eines Unternehmens), muss es möglich sein, die entsprechende Infrastruktur inklusive Bauland zur Verfügung stellen zu können.

Antrag: *Streichung des gesamten Artikels 52a oder zumindest Ergänzung mit einer Litera c in Absatz 1: „Wenn ein überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum stattfindet.“*

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme sowie Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

AQUA NOSTRA SCHWEIZ

Christian Streit
Generalsekretär